

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Personalreglement	Personalreglement
vom 24. Januar 2000	Änderung vom
	I.
	Die Personalreglement vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:
	<i>Einführung einer Abkürzung des Titels (PersR)</i>
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 unverändert
¹ Dieses Personalreglement ordnet die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Pratteln, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt.	¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeitsverhältnis der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Pratteln.
	² Es findet keine Anwendung auf privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
§ 10 Funktionsbeschreibungen	§ 10 Stellenbeschreibungen
¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Funktionsbeschreibungen definiert.	¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Stellenbeschreibungen definiert.
² Der Gemeinderat legt fest, für welche Funktionen Beschreibungen zu erlassen sind und wem die Kompetenz für den Erlass übertragen wird.	² unverändert
§ 12 Rechtliche Begründung des Arbeitsverhältnisses	§ 12 unverändert
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.
	^{1bis} In Abweichung dieses Grundsatzes werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privatrechtlich angestellt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. bei zeitlich befristeter Tätigkeit; b. bei weniger als 30 Stunden monatlicher Arbeitszeit; c. für Teilzeitpersonal im Stundenlohn; d. für Personal von Beschäftigungsprogrammen; e. für Personen in Ausbildung; f. wenn das Arbeitsverhältnis über die Altersgrenze hinaus verlängert wird.

² Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern das Gesetz nicht die Wahl durch das Volk vorsieht.	² unverändert
§ 25 Erreichen der Altersgrenze	§ 25 unverändert
¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine Altersrente gemäss AHV-Gesetzgebung erwerben.	¹ unverändert
	^{1bis} Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalender- oder Schuljahres verlängert werden.
² <i>(Aufgehoben durch § 36 des Reglements über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement) vom 24. Mai 2004)</i>	² unverändert
³ <i>(Aufgehoben durch § 36 des Reglements über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement) vom 24. Mai 2004)</i>	³ unverändert
⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.	⁴ unverändert
§ 42 Entlöhnung bei Ausfall der Arbeitsleistung	§ 42 unverändert
¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall werden während 6 Monaten der volle Lohn und für weitere 18 Monate 80 % des vollen Lohnes ausgerichtet.	¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall werden nach Ablauf der Probezeit während 6 Monaten der volle Lohn und für weitere 18 Monate 80 % des vollen Lohnes ausgerichtet.
	^{1bis} Bei Arbeitsunfähigkeit während der Probezeit gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> a. Kein Anspruch auf Lohnzahlung bei einer Anstellung bis zu einem Monat; b. Anspruch auf Lohnzahlung für eine Woche bei einer Anstellung von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten; c. Anspruch auf Lohnzahlung für einen Monat bei einer Anstellung von mehr als drei Monaten.
	^{1ter} Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an der Prämie der Krankentaggeldversicherung hälftig zu beteiligen.
² Während der Dauer der vollen Lohnzahlung fallen Taggelder und Renten aus Kranken-	² unverändert

Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtversicherungen an die Gemeinde, wenn diese mindestens die Hälfte der Prämie entrichtet.	
³ Bei Teilzeitarbeit reduziert sich der Lohn anteilmässig. Massgebend für die Berechnung ist der Durchschnitt der Stunden, die während der dem Beginn der Krankheit oder des Unfalls vorangegangenen 6 Monate geleistet worden sind.	³ unverändert
⁴ Werden bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Versicherungsleistungen gemäss UVG gekürzt oder nicht erbracht, so gilt dies auch für die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1.	⁴ unverändert
⁵ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall o.a. besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung: <ul style="list-style-type: none"> a) wenn ohne ärztliche Bewilligung oder entgegen ärztlicher Anordnung gearbeitet wird (häusliche Arbeit inbegriffen), b) wenn den Anordnungen des Arztes oder von Versicherungsorganen nicht Folge geleistet wird, c) wenn ohne Bewilligung des Arztes und ohne Meldung an die Gemeindeverwaltung das Domizil verlassen wird, d) während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, e) während der durch ein Gericht oder eine Administrativbehörde angeordneten Verwahrung oder Versorgung in einer Verwahrungs-, Pflege- oder Heilanstalt. 	⁵ unverändert
	§ 43^{bis} Vaterschaftsurlaub
	¹ Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt.
	² Der Urlaub ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Geburt des Kindes zu beziehen. Die Urlaubstage können aneinander oder einzeln bezogen werden.
	³ Auf Gesuch hin ist dem Vater während des ersten Lebensjahres seines Kindes ein unbezahlter Urlaub von bis zu 12 Wochen Dauer zu gewähren. Das Gesuch ist schriftlich bis zwei Monate vor Antritt des beabsichtigten Urlaubsbezugs bei der vorgesetzten Abteilungsleitung einzureichen.
	⁴ Der Urlaub kann ganz oder teilweise bezogen werden. Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.

	⁴ Der Ferienanspruch erlischt für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.
	§ 43^{ter} Adoptionsurlaub
	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Kind adoptieren, haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub von bis zu 12 Wochen Dauer, sofern das Adoptivkind bisher nicht in ihrem Haushalt lebte und nicht älter als 6 Jahre ist. Der Antrag ist schriftlich bei der vorgesetzten Abteilungsleitung einzureichen.
	² Der Urlaub kann ganz oder teilweise im ersten Jahr der Pflegschaft bezogen werden. Die Aufspaltung des Urlaubs in zeitlich getrennte Teilabschnitte ist im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten möglich.
	³ Der Ferienanspruch erlischt für die Dauer des unbezahlten Urlaubs.
§ 54 Vorübergehende Zuweisung von anderer Arbeit, Verlegung des Arbeitsplatzes	§ 54 Vorübergehende Zuweisung von anderer Arbeit
¹ Die Vorgesetzten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitlich befristet eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuweisen, auch wenn eine solche nicht zu den unmittelbaren Aufgaben gemäss Arbeitsverhältnis gehört.	¹ unverändert
² Die Anstellungsbehörde kann aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen einen zeitlich befristeten Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einem anderen als dem angestammten Arbeitsplatz anordnen.	² unverändert
³ Dauert die Zuweisung länger, ist eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages vorzunehmen.	³ aufgehoben
	§ 54^{bis} Ständige Zuweisung anderer Aufgaben
	¹ Aus organisatorischen, eignungsbedingten oder anderen wichtigen Gründen kann die Anstellungsbehörde einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter jederzeit ein der Qualifikation entsprechender neuer Aufgabenbereich zuweisen.
	² Hat die Änderung der Aufgaben eine Lohnbusse zur Folge, so bleibt der bisherige Lohnanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewahrt.
	³ In Härtefällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass der bisherige Lohn während einer beschränkten Zeit ganz oder teilweise weiter ausgerichtet wird.

<p>§ 70 Ablauf der Amtsperiode</p> <p>Die laufende Amtsperiode endet am 30. Juni 2000.</p>	<p>§ 70 Bestehende Arbeitsverhältnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat überführt die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der in § 12 Abs. 1^{bis} genannten Personengruppen per 1. Juli 2008 in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.</p>
	<p>² Die bis zum Inkrafttreten der Teilrevision begründeten befristeten Arbeitsverhältnisse werden bis zum Ende der vereinbarten Anstellungsdauer nach bisherigem Recht weitergeführt.</p>
<p>§ 71 Wahl auf Amtsperiode</p>	<p>§ 71 aufgehoben</p>
<p>¹ Gewählte Beamtinnen und Beamte behalten ihren Status bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.</p>	<p>¹ aufgehoben</p>
<p>² Unter altem Recht durch das Wahlgremium oder den Gemeinderat erteilte Bewilligungen verfallen mit Ablauf der Amtsperiode.</p>	<p>² aufgehoben</p>
	<p>II.</p>
	<p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p>